Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister (KDN)

Anlage 1.4
zum Rahmenvertrag
KDN-32-2026-10

Ausführungsbedingungen

Kurzbezeichnung: SentinelOne Lizenzen
Vergabenummer: KDN-32-2026-10

Inhalt

1. **Beschaffungsgegenstand, Einzelabruf** 4
2. **Mindestabnahme, geschätzte Volumina** 4
3. **Statistikpflicht** 4
4. **Elektronischer Marktplatz, Katalogdaten** 6
5. **Lieferumfang** 7
6. **Lieferfristen, Lieferverzögerung** 8
7. **Nutzungsrechte** 10
8. **Rücknahme und Entsorgung** 11
9. **Leasing (Finanzierung)** 11
10. **Abnahme Untersuchung und Rüge** 11
11. **Produkt- / Preisliste** 12
12. **Garantie** 13
13. **Rechtsmängel und Verteidigung** 13
14. **Vertraglich vereinbarte Beschaffenheit** 14
15. **Informationspflichten, Produktänderung:** 14
16. **Produktwechsel:** 15
17. **Änderung der Leistung eines Einzelabrufs** 16
18. **Serviceerweiterung** 17
19. **Störungsbeseitigung** 17
20. **Daten-Vernichtung bei Produkttausch** 17
21. **Vergütung** 17
22. **Rechnungsstellung** 18
23. **Vertragserfüllungsbürgschaft** 19
24. **Wechselkursklausel** 20
25. **Mitwirkungsleistungen der Abrufberechtigten** 20

26. Werbung 20

27. Exportkontrollvorschriften 20

28. Erfüllungsort 21

29. Salvatorische Klausel 21

1. Beschaffungsgegenstand, Einzelabruf

1.1. Der Gegenstand der Rahmenvereinbarung ergibt sich aus Nr. 1 der Rahmenvereinbarung.

1.2. Optional bei mehreren Losen: Der Auftraggeber behält sich vor, sollte ein Auftragnehmer mehrere Lose aus einem Vergabeverfahren gewinnen, diese in eine Rahmenvereinbarung zusammenzufassen und die Höchstwerte jeweils zu addieren.

1.3. Die Bezugsberechtigten können Einzelaufträge für einzelne Komponenten oder Dienstleistungen oder Gesamtpakete aus dem Preisblatt (Anlage 1.2) erteilt werden.

1.4. Welche Produkte/Leistungen abgefragt werden sowie deren Umfang, bestimmt der Abrufende in eigener Verantwortung.

2. Mindestabnahme, geschätzte Volumina

2.1. Die in Anlage 1.2 Preisblatt genannten Mindest- und Maximalangaben sind wie folgt verbindlich:

- Es besteht eine Verpflichtung für den KDN und die in Anlage 1.3 genannten Bezugsberechtigten, im Laufe der gesamten Vertragslaufzeit Beschaffungen in Wert der genannten Mindestmengen / Mindestinvestitionsvolumina abzunehmen. Eine darüber hinaus gehende Abnahmeverpflichtung besteht nicht.
- Die genannten Maximalmengen oder Maximalinvestitionsvolumina geben den geschätzten Bedarf der Bezugsberechtigten für die Regelvertragszeit an und sind nicht verbindlich. Im Fall von Vertragsverlängerungen erhöhen sich diese anteilig.
- Die Aufteilung der genannten Mengen und Investitionsvolumina auf die einzelnen Produkt- oder Leistungskategorien ist nur indikativ und beruht auf einer Schätzung des Auftraggebers, auf deren Basis die Bewertung erfolgt.
- Der KDN und die Bezugsberechtigten sind zu Verschiebungen der genannten Mengen und Investitionsvolumina zwischen den einzelnen Produkten, Kategorien und den unterschiedlichen Serviceabstufungen berechtigt. Produkt- und Dienstleistungskategorien, für die keine Investitionsvolumina angegeben werden, können dadurch Gegenstand eines Einzelabrufs werden.
- Preiserhöhungen auf Grund des eventuellen Nichterreichens der angegebenen Maximalabnahmevolumina sind ausgeschlossen.

3. Statistikpflicht

3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, je Rahmenvereinbarung und Los monatlich einen aktuellen und vollständigen Nachweis über alle abgerufenen und fakturierten Leistungen im vergangenen Monat sowie fortlaufend über die die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages zu führen und dem KDN diesen Nachweis unter Verwendung

des zur Verfügung gestellten Musters (s. Anlage 1.9 Musterstatistik) in Form einer Gesamtauswertung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.2. Der Bericht ist spätestens bis zum 10. des Folgemonats ausschließlich in digitaler Form (Excel-Tabelle, nicht schreibgeschützt der KDN-Geschäftsstelle in Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

unter der

E-Mail-Adresse: statistik@kdn.de

vorzulegen.

3.3. Folgende Informationen müssen je Abruf / Lieferung mindestens enthalten sein:

- Rahmenvereinbarung, aus der der Abruf getätigt wurde
- Abrufnummer
- abrufendes KDN- Mitglied
- Bezugsberechtigte Organisationseinheit gemäß Anlage 1.3 (Liste der Bezugsberechtigten)
- Leistungsort
- Auftragskennzeichen
- Rechnungsnummer/Rechnungsdatum
- Auftragshöhe (zzgl. Umsatzsteuer)
- Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer
- Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer
- Abrechnungsmonat

3.4. Einzelnen Abrufenden sind keine Statistiken zu liefern. Der Auftraggeber stellt seinen Mitgliedern entsprechende Informationen zur Verfügung.

3.5. Der Auftraggeber behält sich die individuellen Anpassungen der Musterstatistik (Anlage 1.9) vor.

3.6. Eine Änderung des Tabelleninhalts oder des Formats durch den Auftragnehmer ist unzulässig.

3.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Statistik fortlaufend über die gesamte Vertragslaufzeit zu führen und zu liefern.

3.8. Erreicht innerhalb der Vertragslaufzeit das durch Bestellungen abgerufene Vertragsvolumen 70% des maximalen Abnahmewerts für den gesamten Vertrag gem. EU-Bekanntmachung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber dies unverzüglich mitzuteilen und zwar auch außerhalb der üblichen Statistikberichte.

3.9. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Statistikdaten zum Vertragscontrolling sowie zur Vorbereitung neuer Vergabeverfahren auszuwerten und bei Bedarf anonymisiert in

einem neuen Vergabeverfahren zu veröffentlichen; dies kann insbesondere die Daten über Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit, Vertragsgegenstand und Vertragsvolumen betreffen.

4. Elektronischer Marktplatz, Katalogdaten

4.1. Der Auftragnehmer erklärt mit der Angebotsabgabe seine Bereitschaft zur Teilnahme am elektronischen Beschaffungswesen des Auftraggebers, welches die bisher bekannten Bestellwege ergänzt und perspektivisch ablösen soll. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die gesamte Vertragslaufzeit bei der Erstellung des Online-Kataloges ohne gesonderte Vergütung mitzuwirken und Bestellungen auch über den Marktplatz entgegenzunehmen.

4.2. Der Auftragnehmer muss sämtliche und ausschließlich vertragsgegenständliche Artikel bereitstellen. Der Katalog ist fünf Arbeitstage nach Erhalt des Zuschlags zu liefern. Dies gilt auch für den vom Auftraggeber geplanten Zugriff auf OCI Kataloge im Shop-System des Auftragnehmers; eine Ankündigung dazu erfolgt drei Monate vor Umsetzungsstart.

4.3. Der Katalog ist im Rahmen einer Kick-Off-Veranstaltung nach Zuschlagserteilung dem Auftraggeber an dessen Sitz vorzustellen.

4.4. Für die regelmäßige Aktualisierung bzw. Zusendung der Daten trägt der Auftragnehmer die Verantwortung. Sollten falsche Preise übermittelt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, zu den zum Zeitpunkt der Bestellung hinterlegten Preisen zu liefern.

4.5. Im Übrigen wird hinsichtlich Preisanpassungen und Aktualisierung auf Ziffer 10 verwiesen.

4.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Standardversion BMEcat 1.2 und ein eClass-Format der Version 9.0 und neuer zur Verfügung zu stellen. Der Zeichensatz für das XML-Dokument muss ISO-8859-1, ISO-8859-15 oder UTF-8 sein. Die Schlüssel der Bestell- und Inhaltseinheiten müssen entsprechend der UNECE Recommendation 20 verwendet werden (Element: UNIT_ID). Für jedes XML-Dokument muss eine gültige Grammatik angegeben werden.

4.7. Weitere Details, wie z. B. Feldbeschreibungen (in Kurz und Langform), Erläuterungen zum Standardimport mittels BMEcat, Muster BMEcat-Dateien, die Bereitstellung von Fotos oder Pictogrammen etc. sind vom Auftragnehmer bereitzustellen und ggf. mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4.8. Die Übertragung des Katalogs erfolgt über einen zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Abrufberechtigten abzustimmenden FTP-Server. Sollten sich in der Zukunft andere Standards für die Katalogbereitstellung etablieren, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Standards einzusetzen und die Einhaltung vom Auftragnehmer zu verlangen.

4.9. Bestellungen über den Marktplatz des Auftraggebers werden als XML-Datei im jeweils gängigen Format/Version der XBestellung ausgeführt. Diese werden automatisiert per E-Mail an den Auftragnehmer übermittelt. Die Fortentwicklung des

XBestellungsstandards, der auch die bilaterale Kommunikation vorsieht und alle Dokumente der Vertragsbewirtschaftung wie bspw. Angebote, Auftragsbestätigung, Lieferavis, Lieferschein, Versandmittteilung, Tracking-ID, sowie Rechnung elektronisch über Schnittstellen zur Verfügung stellt ist vom Auftragnehmer nach Freigabe zu unterstützen.

5. Lieferumfang

5.1. Bei allen zu liefernden Produkten muss es sich um Neuware des Herstellers handeln.

5.2. Etwaige Hardware / Geräte müssen hierbei aus einer aktuellen Serienproduktion eines Herstellers stammen. Jede Lieferung muss als Original-Ware in Originalverpackung geliefert werden. Die vom Auftragnehmer gelieferte Hardware darf ausschließlich über die von den Herstellern vorgegebenen autorisierten Vertriebswege bezogen worden sein. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber hierüber einen Echtheitsnachweis zu erbringen.

5.3. Zum Lieferumfang gehört eine Bedienungsanleitung für die gelieferten Produkte, bei Software eine umfassende elektronische Benutzerdokumentation und Installationsanweisung, jeweils in deutscher Sprache. Beim Einzelabruf kann auch die Bereitstellung der Benutzer- und Installationsdokumentation der Software zum Download oder in Textform vereinbart werden.

5.4. Das Abladen, Auspacken vor Ort und die Verpackungsrücknahme sind ebenfalls mit der Lieferung geschuldet.

5.5. Sollte seitens eines Herstellers für einzelne Komponenten der Lieferung ein Registrierungszwang bestehen, so ist diese Leistung durch den Auftragnehmer für den Abrufenden mitzuerbringen und schriftlich zu bestätigen.

5.6. Jeder Lieferung ist zwingend ein Lieferschein mit den folgenden Angaben beizufügen:

- Tatsächliche Lieferanschrift
- Bestellnummer des jeweiligen Bestellers

Bei Hardware zusätzlich:

- Seriennummern und vollständige Hersteller- / Modellbezeichnungen
- MAC-Adressen (sofern vorhanden)
- Inventarnummern (sofern Inventar-Aufkleber bestellt)

Bei Software zusätzlich:

- der Licence-Key
- Informationen über etwaige Kopier- und Nutzungssperren des Produkts
- Informationen über in der Software enthaltene KI-Komponenten und ihre Funktionen.

5.7. Alle Lieferungen müssen auch bei Direktlieferungen durch den Distributor den Original- Lieferschein des Lieferanten enthalten.

5.8. Zusätzlich sind dem jeweiligen Besteller die Lieferschein-Daten auch in elektronischer Form, aufbereitet in Excel, per E-Mail bereit zu stellen.

5.9. Der Besteller ist berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, wenn kein vollständiger Lieferschein mit den o. g. Angaben bei Anlieferung vorgelegt wird. Reine Speditionstransportscheine bzw. Packzettel werden bei Anlieferung nicht akzeptiert. Diese Belege gelten auch nicht als Lieferscheinersatz. Auf Nachfrage des Auftraggebers oder des Bestellers ist ein Abliefernachweis vorzulegen.

5.10. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen nur berechtigt, wenn diese im Einzelabruf ausdrücklich vereinbart wurden.

5.11. Die im Einzelabruf benannte Lieferadresse kann sowohl ein Sitz des Abrufenden als auch einer anderen mit ihm verbundenen Organisation oder seiner Kunden sein.

6. Lieferfristen, Lieferverzögerung

6.1. Die Lieferungen bzw. Dienstleistungen sind – soweit im Einzelabruf nicht anders vereinbart – innerhalb einer Frist von maximal 10 Kalendertagen, gerechnet ab Versenden der Auftragsbestätigung frei Verwendungsstelle durchzuführen.

6.2. Der verbindliche Liefertermin ist dem jeweiligen Besteller im Rahmen der Auftragsbestätigung mitzuteilen, soweit im Vorfeld nichts Abweichendes vereinbart wurde.

6.3. Alle Termine für die Lieferungen und Dienstleistungen sind zusätzlich vorab, zwei Arbeitstage vor Lieferung, telefonisch mit der für die Bestellung verantwortlichen Stelle oder dem von dort benannten Ansprechpartnern abzustimmen.

6.4. In der Regel sind die Anlieferstandorte nicht per Lastenaufzug oder Rampe zu erreichen, da die Ware direkt am jeweiligen Arbeitsplatz bzw. Aufstellungsort im Gebäude des Bestellers auszuliefern ist, insbesondere bei Einzellieferungen!

6.5. Großmengen, die grundsätzlich für palettenweise Lieferung geeignet wären, sind mit dem Auftraggeber abzusprechen.

6.6. Kann die Lieferfrist ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht eingehalten werden, so sind sowohl die Geschäftsstelle des KDN, als auch der Abrufende unverzüglich unter Angabe der geänderten Lieferzeiten und der voraussichtlichen Dauer des Lieferengpasses zu informieren. Für den Auftragnehmer besteht in einem solchen Falle eine Nachweispflicht gegenüber dem KDN dahingehend, dass ein entstandener Lieferengpass nicht durch Versäumnisse des Auftragnehmers begründet ist. Die Information hat auch dann zu erfolgen, wenn die Gründe hierfür offenkundig sind. Der Auftragnehmer hat darzulegen und zu belegen, dass und warum die Verzögerung trotz zumutbarer Schadensminderungs- und Umgehungsmaßnahmen nicht vermeidbar war.

6.7. Der verbindliche Liefertermin wird angemessen verschoben, wenn die rechtzeitige Lieferung infolge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender und bei Vertragsschluss bzw. Abruf nicht vorhersehbarer und trotz zumutbarer Vorkehrungen unvermeidbarer Umstände vorübergehend verhindert ist (z.B. Naturereignisse, Epidemien, Krieg, Embargos, unverschuldete Transportstörungen, rechtmäßiger Streik oder rechtmäßige Aussperrung). Gleiches gilt im Falle von Lieferbehinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, sofern der Auftragnehmer für die betroffene Leistung rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen, ordnungsgemäß disponiert und die Nichtbelieferung weder erkannt noch bei gebotener Sorgfalt vermeiden konnte. Der Auftragnehmer tritt dem Auftraggeber auf Verlangen etwaige Ansprüche gegen den Vorlieferanten ab.

6.8. Der Auftragnehmer informiert die Geschäftsstelle des KDN und den Abrufenden unverzüglich schriftlich über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer des Hindernisses sowie über zumutbare Umgehungs-/Ersatzmaßnahmen und aktualisiert diese Angaben fortlaufend.

6.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen, insbesondere eine zeitnahe Ersatzbeschaffung zu veranlassen, soweit und solange ein Abwarten auf die ursprüngliche Lieferung für den Abrufenden unzumutbar wäre.

6.10. Erforderliche und angemessene Mehrkosten einer solchen Ersatzbeschaffung trägt der Auftragnehmer; weitergehende, nicht erforderliche oder unverhältnismäßige Aufwendungen sind ausgeschlossen. Rechte des Auftraggebers aus gesetzlichem Verzug bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen bleiben unberührt.

6.11. Entfallen die hindernden Umstände, teilt der Auftragnehmer dies unverzüglich mit und setzt die Leistungserbringung ohne schuldhafte Verzögerung fort. Die übrigen Rechte nach 6.8 bleiben unberührt.

6.12. Dauert die von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende und nicht vorherzusehende Lieferbehinderung länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, die Rahmenvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ganz oder teilweise zu kündigen.

6.13. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber und dem jeweiligen Abrufberechtigten dies mitzuteilen und die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

6.14. Bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzögerungen über die vorgenannte max. Lieferfrist hinaus

- ist an den Abrufenden eine Pönale in Höhe von 0,2% des Nettowerts der jeweils verspäteten (Teil-)Lieferung je Verzugstag, maximal jedoch 5% des Nettowerts der jeweils verspäteten (Teil-)Lieferung/ Einzelabrufs, zu zahlen. Die Pönale kann vom Abrufenden direkt vom entsprechenden Rechnungsbetrag abgezogen werden; sind Teillieferungen vereinbart, kann die

Pönale erst mit der Schlussrechnung geltend gemacht werden; ein entsprechender Vorbehalt des Abrufenden wird bereits jetzt erklärt.

- ist der jeweilige Besteller zum Rücktritt (schriftlich oder per Fax) von der erteilten Bestellung und zur anderweitigen Bedarfsdeckung berechtigt. Mehrkosten, die evtl. durch einen dann höheren Kaufpreis entstehen, trägt der ursprünglich zur Lieferung verpflichtete Auftragnehmer, soweit diese erforderlich und angemessen sind (Schadensersatz statt der Leistung). Mitverschulden bleibt vorbehalten. Das Mindestvolumen der jeweiligen Position verringert sich entsprechend um die hierdurch beschafften Mengen;
- sind zwischenzeitlich eingetretene Preissenkungen weiterzugeben, für die Berechnung der Pönale gilt dann der niedrigere Preis.

6.15. Die Vertragsstrafe bezieht sich ausschließlich auf die nicht rechtzeitig erbrachte (Teil-)Leistung; Bezugsgröße ist stets der vertraglich geschuldete Nettowert dieser (Teil-)Leistung..

6.16. Etwaige darüber hinaus gehende Verzugsschäden bleiben von vorgenannter Pönale unberührt, werden aber mit dieser verrechnet.

6.17. Darüber hinaus berechtigen wiederholte Lieferverzögerungen (mehr als dreimal im Laufe der Rahmenvereinbarung oder zweimal in Folge) den Auftraggeber - nach einmaliger Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung dieser Rahmenvereinbarung.

7. Nutzungsrechte

7.1. Die Einräumung von Nutzungsrechten an mitgelieferter Software muss die übliche und vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Produkte umfassen. Ist die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung für den Auftragnehmer nicht erkennbar, wird ein Nutzungsrecht in dem Umfang übertragen, wie es für die Verwendung des Vertragsgegenstandes, insbesondere der geschuldeten Software, ist.

7.2. Der Auftragnehmer hat den Abrufenden dahingehend zu beraten, welche Produkte und Lizenzen für die von ihm beabsichtigte Nutzung geeignet sind.

7.3. Die einer Datensicherung dienenden Vervielfältigungen von Standardsoftware seitens des Abrufberechtigten sind jedenfalls zulässig.

7.4. Der Abrufberechtigte ist unabhängig von vorstehenden Bestimmungen berechtigt, eine Sicherungskopie der geschuldeten Software anzufertigen, vgl. § 69d Abs. 2 S. 1 UrhG.

7.5. Wenn und soweit nach Maßgabe des konkreten Vertragsgegenstandes Standardsoftware geschuldet ist, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in der Standardsoftware enthaltene Kopier- und Nutzungssperren schriftlich rechtzeitig, spätestens mit Übergabe der Standardsoftware an den Abrufberechtigten mit, es sei denn, die Kopier- und Nutzungssperren sind ihm unbekannt und hätten ihm auch nicht bekannt sein müssen.

8. Rücknahme und Entsorgung

8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm gelieferten Produkte (auch einzelne lose Komponenten) am Nutzungsende (maximal 6 Jahre nach Lieferdatum), oder ältere Komponenten, die durch eine Lieferung des Auftragnehmers ersetzt werden, auf Wunsch des Abrufenden am jeweiligen Einsatzort innerhalb von zwei Wochen abzuholen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

8.2. In diesem Fall stellt der Abrufende das Produkt abgebaut, unverpackt und frei von Rechten Dritter zur Abholung bereit.

8.3. Die Übernahme ist zu quittieren. Diese Leistung wird für den Abrufenden ohne zusätzliche Berechnung erbracht.

8.4. Auf die gesetzliche Verpflichtung zur Verpackungsrücknahme wird hingewiesen. Das Verpackungsmaterial ist vom Auftragnehmer am Lieferort (Verwendungsstelle) kostenfrei wieder abzuholen.

8.5. Als Verpackungsmaterial sind vorzugsweise Mehrwegverpackungen zu verwenden. PVC- bzw. FCKW-haltige Verpackungen dürfen nicht verwendet werden.

9. Leasing (Finanzierung)

9.1. Der Auftragnehmer akzeptiert grundsätzlich die Beschaffung und Finanzierung über Dritte (Leasinggesellschaft). Bei Leasing wird der Leasinggeber vom jeweiligen Besteller bestimmt und dies dem Auftragnehmer im Bestellschreiben mitgeteilt. Das Zahlungsziel im Rahmen von Leasing entspricht dem unter Ziffer genannten.

9.2. Quittierte Lieferscheine bzw. eine Erklärung der Betriebsbereitschaft sind bei Leasinggeschäften beim Leasinggeber, möglichst zusammen mit der Rechnung, einzureichen bzw. bei Kauf unverzüglich nach Auslieferung dem jeweiligen Besteller per Fax zu übermitteln.

9.3. Der Auftragnehmer wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei Leasinggeschäften der Leasinggeber gesonderte Installationsbestätigungen / Übernahmeerklärungen an den Auftraggeber / Besteller (Leasingnehmer) ausstellt. Jede Installationsbestätigung / Übernahmeerklärung ist nach den geltenden Leasingbedingungen zwischen Auftraggeber / Besteller und dem Leasinggeber schriftlich abzuwickeln. Diese Bestätigung muss der Auftraggeber / Besteller unterzeichnen. Erst mit Unterzeichnung der Installationsbestätigung bzw. Übernahmeerklärung erfolgt die Freigabe an den Leasinggeber zur Zahlung der Kaufrechnung.

10. Abnahme Untersuchung und Rüge

10.1. Die Untersuchungs- und Rügepflichtpflicht wird durch den Abrufenden oder den Empfänger der Leistung wahrgenommen. Der Empfänger der Leistung wird auch etwaige Rügen über Fehl- oder Falschlieferungen sowie über Mängel der Beschaffenheit der gelieferten Ware gegenüber dem Auftragnehmer anzeigen. Der Auftragnehmer wird solche Rügen als Rügen des Abrufenden anerkennen.

10.2. Soweit im Einzelabruf Installationsleistungen und die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der gelieferten Systeme vereinbart sind, wird der Abrufberechtigte diese Leistungen mittels Funktionstests nach § 13 VOL/B abnehmen.

11. Produkt- / Preisliste

11.1. Als Grundlage für die Einzelabrufe übermittelt der Auftragnehmer fünf Arbeitstage nach Erhalt der unverbindlichen Mitteilung über die beabsichtigte Zuschlagserteilung dem Auftraggeber die aktuell gültige Produktpreisliste, aufbereitet in Excel, per E-Mail.

11.2. In dieser Liste sind die vollständigen Detailbeschreibungen (mit allen Leistungsmerkmalen) aufzuführen und die jeweiligen Servicebedingungen sowie die angebotenen Preise darzustellen.

11.3. In dieser Liste müssen je Artikelposition mindestens die folgenden Angaben enthalten sein:

- Artikelnummer des Herstellers
- vollständige Artikelbezeichnung, einschließlich spez. Leistungsmerkmalen (z.B. Servicebedingungen)
- Aktueller Herstellerlistenpreis
- Angebotener Rabattsatz gem. Anl. 1.2
- Endpreis

11.4. Mit jedem Produktwechsel ist eine aktualisierte Produkt- / Preisliste zur Verfügung zu stellen, aus der die einzelnen Änderungen (farbig markiert) zu entnehmen sind. Jedem Artikel ist eine eindeutige Produktkennung (Artikelnummer) zuzuordnen.

11.5. Bei Bedarf wird der Auftragnehmer die Aktualisierung der Preisliste jeweils innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Beginn des aktuellen Monats vornehmen.

11.6. Im Falle einer Preisanpassung gem. Nr. 12 der Rahmenvereinbarung hat der Auftragnehmer eine aktualisierte Produktpreisliste bis spätestens 20 Arbeitstage vor Wirksamwerden der Preisanpassung zu liefern. Eine aktualisierte Preisliste wird erst nach 20 Arbeitstage nach Ankündigung/Übermittlung wirksam. Bis dahin gilt die frühere Preisliste als Grundlage für Einzelabrufe gem. dieser Rahmenvereinbarung fort.

11.7. Sollte seitens des Herstellers für eines der hier ausgeschriebenen Produkte ein Registrierungszwang bestehen (sog. Endgeräteregistrierung beim Hersteller), so ist diese Leistung durch den Auftragnehmer gegenüber der jeweiligen abrufberechtigten Stelle ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen und schriftlich zu bestätigen.

11.8. Im Rahmen von Quartalsgesprächen (6 Wochen vor Quartalsende) informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über anstehende technische Änderungen innerhalb seines Lieferspektrums für das jeweils folgende Quartal.

12. Garantie

12.1. Der Auftragnehmer sichert zu, zumindest den bei Angebotsabgabe zugesagten zertifizierten Partnerstatus des Herstellers (Mindeststatus) während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung aufrechtzuerhalten. Verliert der Auftragnehmer diesen Mindeststatus, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Nachfrist zur Wiedererlangung berechtigt, die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

12.2. Hat der Auftragnehmer den Verlust des Mindeststatus zu vertreten, ersetzt er dem Auftraggeber die für die Durchführung eines notwendigen, ordnungsgemäßen und dokumentierten Vergabeverfahrens entstehenden erforderlichen und angemessenen Aufwendungen pauschal bis zu 5.000,00 €. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Aufwendungen überhaupt nicht oder wesentlich geringer angefallen sind.

13. Rechtsmängel und Verteidigung

13.1. Der Auftragnehmer leistet nach Gesetz dafür ein, dass gelieferte Produkte frei von Rechten Dritter sind (Rechtsmängel).

13.2. Eine verschuldensunabhängige, über das Gesetz hinausgehende Schadensersatzpflicht für Rechtsmängel wird nicht begründet. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13.3. Meldet ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten im EWR an, wird der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) die Ansprüche abwehren und den Auftraggeber/Abrufenden dabei unverzüglich einbinden oder (ii) eine ausreichende Nutzungsrechtseinräumung beschaffen oder (iii) ein im Wesentlichen gleichwertiges, rechtmäßig nutzbares Ersatzprodukt liefern.

13.4. Eine Führung des Rechtsstreits im Namen des Abrufenden bedarf einer gesonderten, zumutbaren Vollmacht / Prozessstandschaftsvereinbarung. Ein Automatismus „auf erstes Anfordern“ wird nicht begründet.

13.5. Erforderliche und angemessene Aufwendungen der Abwehr/Ersatzlösung trägt der Auftragnehmer; Mitverschulden/kooperationsbedingte Mehrkosten bleiben vorbehalten.

13.6. Der Auftraggeber/Abrufende informiert den Auftragnehmer unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche, unterlässt eigenständige Anerkenntnisse/Zahlungen ohne Abstimmung und ermöglicht eine abgestimmte Verteidigung.

13.7. Nur notwendige und angemessene Aufwendungen werden ersetzt; weitergehende pauschale Mehraufwandsüberwälzungen sind ausgeschlossen.

13.8. Begründete IP-Ansprüche Dritter entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Leistungspflicht; er hat nach Wahl eine Nutzungsrechtseinräumung oder eine gleichwertige, rechtsfreie Ersatzlieferung bereitzustellen.

13.9. Haftungsausschlüsse für die in Ziff. 13 geregelten Pflichten werden nicht vereinbart; gesetzliche Haftungsbegrenzungen, Mitverschulden und Kausalitätsanforderungen bleiben unberührt.

14. Vertraglich vereinbarte Beschaffenheit

14.1. Die im Rahmen des Vergabeverfahrens genannten Mindestanforderungen an die Eignung des Unternehmens und die Mindestanforderungen an die Leistung gem. Anlage Nr. 1.2 Preisblatt sind vertraglich vereinbarte Eigenschaften und müssen während der gesamten Vertragslaufzeit gewährleistet werden.

14.2. Die Regelungen aus Nr. 18 der Rahmenvereinbarung finden Anwendung.

14.3. Sollte sich während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses herausstellen, dass die Angaben über die Mindestanforderungen an die Eignung des Unternehmens und die Mindestanforderungen an die Leistung nicht zutreffend sind oder die Mindestanforderungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingehalten werden, ist der Auftraggeber – unabhängig von weiteren Forderungen der Abrufenden – berechtigt, die Rahmenvereinbarung ggf. nach einer schriftlich angekündigten angemessenen Nachbesserungsfrist (in der Regel 14 Tage) ganz oder teilweise fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

15. Informationspflichten, Produktänderung:

15.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen des Herstellers mit Bezug auf dessen Produktlisten und Leistungen oder Einstellung von Pflege/Support oder Änderungen der Registrierungspflichten unverzüglich informieren, sobald ihm solche Erklärungen des Herstellers zugehen.

15.2. Falls vom Hersteller im Laufe der Vertragslaufzeit eines der angebotenen Produkte nicht mehr geliefert werden kann, weil der Hersteller dieses eingestellt hat, und bietet der Hersteller ein auf dem Markt eingeführtes Nachfolgeprodukt an, das mindestens denselben Funktions- und Leistungsumfang aufweist und die Anforderungen aus den Vergabeunterlagen - insbesondere die Anforderungen gem. Anlage Nr. 1.2 Preisblatt – erfüllt, hat der Auftragnehmer dieses Nachfolgeprodukt unverzüglich in sein Angebot aufzunehmen und zu den gleichen Konditionen / Rabatten anzubieten wie den ersetzten Artikel.

15.3. Bietet der Hersteller kein Nachfolgeprodukt an, so hat der Auftragnehmer ein Ersatzprodukt eines anderen Herstellers, welches mindestens denselben Funktions- und Leistungsumfang aufweist und die Anforderungen für das zu ersetzende Produkt gem. Anlage Nr. 1.2 Preisblatt erfüllt, unverzüglich in sein Angebot aufzunehmen und zu den gleichen Konditionen / Rabatten anzubieten, wie den ersetzten Artikel.

15.4. Nachfolge- und Ersatzprodukte sind vor Aufnahme in die Produktliste dieser Rahmenvereinbarung durch den Auftraggeber oder von diesem ausgewählten abrufberechtigten Stellen zu testen. Hierzu stellt der Auftragnehmer spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Produktänderung bis zu zwei kostenlose Testgeräte inkl. vollständiger technischer Dokumentation zur Beurteilung der Produkteigenschaften zur Verfügung. Das Transportrisiko trägt dabei der Auftragnehmer.

15.5. Akzeptiert der Auftraggeber das Nachfolge- oder Ersatzprodukt, wird dieses in den Warenkorb aufgenommen. Ist das Ergebnis der Teststellung negativ, hat der Auftragnehmer ein anderes Produkt anzubieten.

15.6. Sollte das Nachfolge- oder Ersatzprodukt von dem Auftraggeber nicht akzeptiert werden, steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, sofern es dem Auftragnehmer nicht gelingt, ein adäquates Nachfolge- oder Ersatzprodukt binnen angemessener Zeit anzubieten, das den Bedingungen aus den Vergabeunterlagen, insbesondere den Anforderungen gem. Anlage Nr. 1.2 Preisblatt, entspricht.

15.7. Handelt es sich um ein Produkt mit einem unwesentlichen Anteil am Wert des Ausschreibungsloses, wird vom Auftraggeber im Einzelfall geprüft, ob anstelle einer Sonderkündigung der Rahmenvereinbarung ohne dieses Produkt die Rahmenvereinbarung weitergeführt werden kann, oder ob der Bedarf mit einem anderen Produkt zu erfüllen ist. Kann der Bedarf durch ein anderes Produkt erfüllt werden, so ist dieses vom Auftragnehmer vorzuschlagen und wird wie ein Nachfolgeprodukt bei Produktänderung behandelt.

15.8. Erweist es sich, dass nach der Markttendenz keine mit dem Preisblatt (Anlage 1.2) konformen Produkte angeboten werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, eine Teilkündigung für das betreffende Produkt auszusprechen.

15.9. Der Auftraggeber ist berechtigt, falls die Fortsetzung des Vertrages bei Teilkündigung für ihn nicht mehr von Interesse ist, die Rahmenvereinbarung insgesamt zu kündigen.

16. Produktwechsel:

16.1. Unabhängig von etwaigen Änderungen des Lieferumfangs des Herstellers und einer Einstellung des angebotenen Produktes kann der Auftragnehmer, ein verbessertes oder leistungsstärkeres Nachfolgeprodukt desselben Herstellers anbieten, sofern und soweit dieses Produkt die Anforderungen gem. Anlage Nr. 1.2 Preisblatt für das konkrete Produkt erfüllt. Die Regelungen aus Nr. 12 dieser Ausführungsbedingungen gelten entsprechend. Ist das Ergebnis negativ ist der Auftragnehmer verpflichtet, weiterhin das ursprünglich angebotene Produkt zu liefern.

16.2. Ein Produktwechsel ist frühestens 6 Monate nach Vertragsbeginn möglich.

16.3. Wird ein verbessertes Nachfolgeprodukt von dem Auftraggeber akzeptiert, gilt der für das Vorgängerprodukt vereinbarte Angebotspreis (des gewerteten

Angebots) bzw. der im Zuge der Preisanpassung gem. Nr. 12 der Rahmenvereinbarung angepasste Preis als Höchstbetrag in der Preisbildung.

17. Änderung der Leistung eines Einzelabrufs

17.1. Der Auftraggeber/Abrufende kann nach Einzelabruf Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar (vgl. § 2 Nr. 1 VOL/B). Das Änderungsverlangen ist schriftlich zu stellen.

17.2. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers/Abrufenden zu prüfen und dem Auftraggeber unverzüglich und in der Regel spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens beim Auftragnehmer schriftlich (ein eingescanntes Schreiben oder ein Schreiben mit digitaler Unterschrift per E-Mail genügt, nicht jedoch eine bloße E-Mail) mitzuteilen, ob der geänderte Leistungsumfang sich im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit bewegt und zumutbar ist.

17.3. Zugleich mit dieser Mitteilung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber/Abrufenden ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung zu unterbreiten.

17.4. Ausnahmsweise, abhängig von der Komplexität des Änderungsverlangens und vorbehaltlich der vorherigen Verständigung der Parteien hierüber, ist der Auftragnehmer berechtigt, das vorstehende Realisierungsangebot auch nach Ablauf von 10 Werktagen zu unterbreiten.

17.5. Sind Leistungsfähigkeit und Zumutbarkeit hiernach zu bejahen, wird der Auftraggeber/Abrufende, in der Regel binnen 10 Werktagen nach Zugang der Erklärung des Auftragnehmers bei ihm, entweder den geänderten Leistungsumfang beauftragen oder davon absehen.

17.6. Erklärt der Auftragnehmer sich binnen der vorstehenden Frist nicht oder nicht hinreichend zum Änderungsverlangen des Auftraggebers/Abrufenden oder schweigt er insbesondere gänzlich, gilt das Änderungsverlagen als vereinbart, wenn der Auftraggeber/Abrufende den Auftragnehmer vor Ablauf der Frist nochmals in geeigneter Weise auf die Fiktionswirkung hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber/Abrufende den Auftragnehmer unverzüglich nach Ablauf der Frist dahingehend informiert, dass er vom Änderungsverlangen Abstand nimmt.

17.7. Kommt es durch ein Änderungsverlangen des Auftraggebers/Abrufenden zu geänderten oder zusätzlichen Leistungen, sind diese Änderungen durch entsprechende Anpassungen des Vertrags seitens des Auftragnehmers unverzüglich schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch im Falle einer Vereinbarung des Änderungsverlangens (keine oder nicht hinreichende Erklärung/Schweigen des Auftragnehmers).

17.8. Den Parteien steht es frei, zu vereinbaren, dass und inwieweit von dem Änderungsverlangen betroffene Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages bis zu

einer Anpassung des Vertrages ausgesetzt werden. Diese Aussetzung kann zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist führen.

18. Serviceerweiterung

Die mit einem Produkt zu verbindende Serviceerweiterung wird im Rahmen des Abrufauftrages vom jeweiligen Besteller bestimmt nach den Serviceleistungen / -inhalten, die in der jeweils aktuellen Produktliste ausdrücklich festgelegt sind.

19. Störungsbeseitigung

19.1. Erledigungen von Störungen sind unverzüglich nach Abwicklung in Form eines Serviceprotokolls persönlich, per Fax oder E-Mail an die zentrale Servicestelle des Auftraggebers bzw. des jeweiligen KDN-Mitglieds zu melden.

19.2. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen und regelmäßigen Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

20. Daten-Vernichtung bei Produkttausch

20.1. Im Falle des Austauschs eines Produkts oder einzelner Komponenten (z. B. bei Defekt) sind in Absprache mit dem jeweiligen Abrufberechtigten, sämtliche auf dem auszutauschenden Produkt befindlichen personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten fachgerecht und datenschutzkonform durch den Auftragnehmer zu vernichten. Der Auftragnehmer hat dem jeweiligen Abrufberechtigten als Nachweis für dessen Unterlagen die Durchführung dieser Tätigkeit mit Bezug auf das jeweilige Produkt schriftlich zu bestätigen.

20.2. Die Details über die Durchführung der Löschung und die damit verbundenen Kosten sind bilateral mit dem Abrufenden zu vereinbaren.

20.3. Eine entsprechende Auftragsverarbeitung von Daten nach DSGVO ist mit dem Abrufenden abzuschließen.

21. Vergütung

21.1. Die Rabatte für die im Laufe der Rahmenvereinbarung erfolgenden Einzelabrufe der Produkte und Dienstleistungen ergeben sich aus Anlage Nr. 1.2 Preisblatt. Es gelten die Regelungen aus Nr. 11 der Rahmenvereinbarung.

21.2. Die im Preisblatt angebotenen Rabatte sind für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages inklusive möglicher Verlängerungen verbindlich, soweit nicht eine Preisanpassung gemäß Nr. 12 der Rahmenvereinbarung erfolgte.

21.3. Tätigen einzelne Abrufberechtigte mit demselben Einzelabruf größere Beschaffungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen durch den Hersteller gewährten höheren Rabatt ebenfalls zu gewähren. Diese Projekte werden von der Rahmenvereinbarung erfasst und sind in die Statistik aufzunehmen.

21.4. Gewährt der Hersteller im Rahmen von Promotion- und / oder Werbeaktionen verbesserte Konditionen, so sind diese durch den Auftragnehmer an dem jeweiligen Abrufberechtigten weiterzugeben.

21.5. Lieferungen haben, soweit erforderlich, verzollt und grundsätzlich frei Verwendungsstelle (i. d. R. Arbeitsplatz des Users oder in dem durch den Besteller festgelegten Raum im jeweiligen Gebäude des Lieferstandortes), einschließlich Abladen, Auspacken vor Ort und Verpackungsrücknahme sowie mit den abgerufenen Serviceleistungen (z. B. Installation zur Herstellung der Betriebsbereitschaft, Personaleinweisung für die Bedienung der Systeme beim Besteller vor Ort, etc.) zu erfolgen. Lieferungen müssen in jedem Einzelfalle und über alle Positionen über quittierte Liefer- / Leistungsscheine (mit Namensnennung der Empfangsperson) nachweisbar sein. Eine zusätzliche Berechnung von Nebenkosten (Zustellgebühren, Verpackungen o. ä.) ist ausgeschlossen.

21.6. Alle Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die vom Auftragnehmer an Dritte zu zahlen sind, müssen im Angebotspreis enthalten sein. Die Preisangaben sind je beschriebener Leistungseinheit anzugeben. Dies gilt auch für entsprechende Aufschläge, die sich heute bereits in der Diskussion befinden. (z.B. Urheberrechtsabgabe auf Speicherkarten und USB-Sticks)

21.7. Die Produkte sind, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, mit allen bestellten Erweiterungskomponenten grundsätzlich zusammengebaut und getestet zu liefern. Bei Einzelkomponenten zum nachträglichen Anschluss, An- oder Einbau ist die Installation im Preis enthalten. Dies gilt nicht, wenn Einzelkomponenten lediglich per USB-Anschluss angeschlossen werden können.

21.8. Die Lizenzgebühr für die Software umfasst auch die Einräumung der Nutzungsrechte, um die Funktionstüchtigkeit der Software sicherzustellen.

22. Rechnungsstellung

22.1. Die Vergütung von Abonnements und Mietlizenzen ist jährlich im Voraus gem. Nr. 11.3 der Rahmenvereinbarung fällig.

22.2. Die Fakturierung aller weiteren beauftragten Leistungen muss grundsätzlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach vollständig erfolgter Leistung / Durchführung direkt an den Abrufenden erfolgen. Der Auftragnehmer wird keine Rechnungen an den Auftraggeber stellen, es sei denn dieser tätigt als abrufberechtigtes Mitglied selbst einen Einzelabruf.

22.3. Die Rechnungsstellung hat exakt nach den Vorgaben des jeweilig Abrufenden zu erfolgen. Die Grundlage der Rechnungsstellung bilden die Lieferscheine / Leistungsnachweise, welche der Rechnung beizufügen sind.

22.4. Mangels anderer Regelung beim Einzelabruf muss eine Rechnung jeweils zumindest die Vertragsnummer, das Los, Auftragsnummer des Abrufenden ausweisen.

22.5. Bei Dienstleistungen sind den Rechnungen etwaige Leistungsnachweise beizufügen. Auf den Leistungsnachweisen haben die Leistenden, Namen, Datum,

Beginn und Ende der Tätigkeit sowie Art der Tätigkeit auszuweisen. Die Leistungsnachweise sind jeweils nach Beendigung der Tätigkeit von einem am Einsatzort Zuständigen gegenzuzeichnen.

22.6. Zahlungen beauftragter Leistungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen, netto (ohne Skontoabzug) nach Eingang der Rechnung und erfolgter Abnahme beziehungsweise der vollständigen Vorlage von bestätigten Leistungsnachweisen. Kürzere Zahlungsziele werden nicht akzeptiert.

23. Vertragserfüllungsbürgschaft

23.1. Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung Sicherheit zu leisten (Vertragserfüllungsbürgschaft). Die Sicherheit dient der Absicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelabrufen einschließlich der Erstattung von Überzahlung nebst Zinsen mit Ausnahme von nach den Lieferungen entstehenden Gewährleistungsansprüchen, insbesondere wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, aus Vertragsstrafe oder ungerechtfertigter Bereicherung und kann durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers geleistet werden, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassen ist.

23.2. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

23.3. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach den Vorschriften des Auftraggebers ausgestellt sein. Mit Bezug auf das angegebene Brutto- Mindestinvestitionsvolumen des Loses beträgt die Höhe 1.00.000,00 Euro.

23.4. Die Vertragserfüllungsbürgschaft muss zur Angebotsabgabe nicht eingereicht werden. Sie ist binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung) unaufgefordert vom Auftragnehmer vorzulegen.

23.5. Legt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht fristgemäß vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Rahmenvereinbarung außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftragnehmer nach Abmahnung und einer Nachbesserungsfrist von 14 Kalendertagen die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht vorlegt. Bei Verschulden hat der Auftragnehmer den entstandenen Schaden,

einschließlich der Kosten für die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens, zu erstatten.

24. Wechselkursklausel

24.1. Bei Bestellungen bzw. Abrufen von Produkten, deren Preise nicht in EURO vorliegen, gilt der EZB Fixingkurs von 15:00 Uhr Londoner Zeit am Tag der Übermittlung der Bestellung an den Auftragnehmer.

EZB Wechselkursübersicht:

http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html

24.2. Bei Subskriptionen mit mehrjährigen Laufzeiten ist für die nach der Erstbestellung folgenden jährlichen Rechnungen maßgeblich der Tag der Rechnungsstellung.

25. Mitwirkungsleistungen der Abrufberechtigten

25.1. Der Auftraggeber und die Abrufenden werden den Auftragnehmer bei der Erbringung der von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.

25.2. Sie werden ihm insbesondere die erforderlichen Informationen erteilen, wenn und soweit ihnen diese Informationen sowie der Umstand bekannt sind, dass, in welchem Umfang und wann der Auftragnehmer diese Informationen benötigt.

25.3. Darüber hinaus gehende Mitwirkungsleistungen der Abrufberechtigten bedürfen der gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

26. Werbung

26.1. Hinweise auf die laufende Rahmenvereinbarung nach der Beauftragung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Insbesondere wird der Auftragnehmer keine Pressemitteilungen ohne vorherige inhaltliche Abstimmung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Textes abgeben.

26.2. Der Auftragnehmer sichert zu, sämtliche Waren frei von Werbung (gilt nicht für Herstellerlogos / Typenbezeichnungen) zu liefern. Dennoch angebrachte Werbung wird auf Kosten des Auftragnehmers entfernt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftragnehmer darüber hinaus eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Kaufpreises pro betroffenes Stück, maximal 5.000 € pro Einzelabruf zu zahlen.

27. Exportkontrollvorschriften

Die Einhaltung der jeweils einschlägigen Exportkontrollvorschriften ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber und die Abrufenden beabsichtigen nicht, die zu erwerbenden Geräte zu exportieren.

28. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist jeweils der vom Abrufenden genannte Lieferort.

29. Salvatorische Klausel

29.1. Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsbeschreibung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

29.2. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.